



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Kreisschreiben zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems (KS ÜB WE IV)**

Gültig ab 1. Januar 2022

**Stand: 1. Januar 2022**

318.105.01 KS ÜB WE IV

12.21

## Vorwort

Mit der Revision zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (WE IV) wird ein neues Rentensystem eingeführt, das für alle IV-Renten gilt, deren Anspruch ab dem 1. Januar 2022 beginnt.

Die IV-Renten nach neuem Recht werden künftig in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt, die sich nach dem Invaliditätsgrad richten. Allerdings werden die nach bisherigem Recht ermittelten IV-Renten parallel zu den Renten nach dem linearen Rentensystem weiter ausbezahlt. Die Übergangsbestimmungen der WE IV regeln den Anspruch dieser Renten nach bisherigem Recht beziehungsweise deren Überführung ins neue Recht sowie das Verhältnis dieser Renten zu denjenigen, deren Anspruch am 1. Januar 2022 beginnt.

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Modalitäten der Übergangsphase (Weiterführung der Renten nach bisherigem Recht, Überführung ins stufenlose Rentensystem, Zusammenfallen der Renten eines Ehepaares, wenn eine der Renten unter das bisherige und die andere unter das neue Recht fällt). Zudem wird auch das Wiederaufleben der Invalidität bei altrechtlichen Renten geregelt.

Da das Zusammentreffen von neurechtlichen und altrechtlichen IV-Renten Auswirkungen auf die Plafonierung der Renten von Ehepaaren haben kann, regelt das Kreisschreiben auch hierzu die Modalitäten. Dabei geht es um Fälle, in denen ein Ehegatte Anspruch auf eine neurechtliche Invalidenrente hat, während der andere Ehegatte den Anspruch auf eine altrechtliche Invalidenrente behält. Schliesslich regelt dieses Kreisschreiben auch die anwendbaren Berechnungsbestimmungen bei den Übergangsleistungen, auf die der Anspruch nach dem 1. Januar 2022 entsteht.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	4
1. Anwendungsbereich und Definition.....	5
1.1 Vorbemerkung .....	5
1.2 Allgemein.....	6
2. Von den Übergangsbestimmungen betroffenen Personengruppen .....	7
2.1 Gruppe «Besitzstand» (Jahrgang 1957–1966).....	8
2.2 Gruppe «Mainstream» (Jahrgänge 1967–1991) und «Junge Erwachsene» (Jahrgänge 1992–2003).....	8
2.2.1 Änderung des Invaliditätsgrades um weniger als 5 Prozentpunkte .....	9
2.2.2 Änderung des Invaliditätsgrades um 5 Prozentpunkte und mehr .....	9
2.2.2.1 Renten der Gruppe «Junge Erwachsene» ab 1. Januar 2032 .....	10
3. Wiederaufleben der Invalidität bei altrechtlichen Renten gemäss Art. 29 <sup>bis</sup> und 32 <sup>bis</sup> IVV .....	10
4. IV-Renten von verwitweten Personen (Sonderfall-Code 38) beim Erlöschen des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente.....	11
5. Plafonierung der Ehepaarrenten in Sonderfällen .....	11
6. Übergangsleistung.....	13
7. Meldung ans Zentrale Rentenregister .....	14
7.1 Sonderfallcode 33.....	14
7.2 Sonderfallcode 35.....	14
7.3 Sonderfallcode 85.....	15
8. Renten mit Berechnungsgrundlagen gemäss 9. AHV- Revision; Unterstützung durch ACOR.....	15

## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
WEO	Wegleitung zur Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft
WE IV	Weiterentwicklung IV
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## 1. Anwendungsbereich und Definition

### 1.1 Vorbemerkung

- 1001 Bei einer Revision des IV-Grades einer Rente nach dem bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rentensystem teilt die IV-Stelle der Ausgleichskasse mit, ob die Rente ins neue lineare Rentensystem zu überführen ist oder sie im alten Rentensystem der Viertelsrentenstufen verbleibt.
- 1002 Findet dagegen keine Revision des IV-Grades statt, so unterbleibt eine Mitteilung durch die IV-Stelle an die Ausgleichskasse. Dies ist der Fall, wenn sich der IV-Grad der versicherten Person um weniger als 5 Prozentpunkte ändert.
- 1003 Auch zu keiner Revision kommt es in den Fällen, wo der IV-Grad höher aber der Rentenanteil tiefer oder der IV-Grad tiefer und der Rentenanteil höher ist. Die versicherte Person behält in diesen Fällen den bisherigen IV-Grad und die bisherige Rente (Bst. b Abs. 2 der Übergangsbestimmung IVG zur WE IV).
- 1004 Davon ausgenommen sind die Rentenbezüger der Jahrgänge 1957 – 1966 (Gruppe Besitzstand). Diese verbleiben im bisherigen Recht. D.h. für diese Personen findet eine Revision des IV-Grades statt, sobald die Rentenstufe ändert, selbst wenn die Änderung weniger als 5 Prozentpunkte beträgt.
- 1005 Die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens gelten sowohl für die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Renten.

## 1.2 Allgemein

- 1006 Dieses Kreisschreiben regelt
- die anwendbaren Berechnungsgrundlagen bei altrechtlichen Invalidenrenten bei einer Änderung des Invaliditätsgrades gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG;
  - die anwendbaren Berechnungsgrundlagen beim Wiederaufleben der Invalidität bei altrechtlichen Renten gemäss Art. 32<sup>bis</sup> IVV;
  - das Wiederaufleben einer altrechtlichen Invalidenrente beim Erlöschen des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente, die gemäss Art. 43 IVG an deren Stelle trat, weil sie für die versicherte Person vorteilhafter war;
  - die Vorgehensweise, wenn beim Zusammentreffen einer altrechtlichen und einer neurechtlichen Rente eine Plafonierung vorgenommen werden muss;
  - die anwendbaren Berechnungsbestimmungen bei der Entstehung einer Übergangsleistung.
- 1007 Gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 19. Juni 2020 zur WE IV entsprechen die altrechtlichen IV-Renten jenen Renten, deren Anspruch, gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG, vor dem 31. Dezember 2021 entstanden ist.
- 1008 Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind (verspätete Anmeldung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG), fällt eine IV-Rente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche IV-Renten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht.

- 1009 Wird der Anspruch auf eine IV-Rente nach dem 1. Januar 2022 verfügt, gelten folgende Regeln:
- bei Eintritt der Invalidität und Beginn des Rentenanspruchs vor dem 31.12.2021
    - erstmalige Festsetzung → RWL gültig bis 31.12.2021
    - Änderung des IV-Grades zwischen 1.1.2022 und 31.12.2031 → KS ÜB WE IV
  - bei Rentenanspruch im Sinne von Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG ab 1.1.2022
    - erstmalige Festsetzung → RWL gültig ab 1.1.2022
- 1010 Die Bestimmungen von Rz 1009 gelten auch dann, wenn ein Anspruch auf eine IV-Rente zwar gegeben ist, aber diese nicht zur Ausrichtung gelangt, weil sie weniger vorteilhaft ist als die Hinterlassenenrente (vgl. Art. 43 IVG und Rz 4001 ff.).

## 2. Von den Übergangsbestimmungen betroffenen Personengruppen

- 2001 Rentenberechtigte Personen, die eine altrechtliche IV-Rente beziehen und unter das Übergangsrecht fallen, werden nach Jahrgang in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe	Besitzstand	Mainstream	Junge Erwachsene
Geburtsjahr	1957–1966	1967–1991	1992–2003
Alter bei Inkrafttreten der Reform (1.1.2022)	55 bis < 64/65 Jahre	30–54 Jahre	18–29 Jahre

## **2.1 Gruppe «Besitzstand» (Jahrgang 1957–1966)**

- 2002 Bei IV-Renten von Personen der Gruppe «Besitzstand» bleibt die Rentenabstufung nach bisherigem Recht bestehen, bis die IV-Rente erlischt oder durch eine Altersrente abgelöst wird (Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG, WE IV, Bst. c, Rz 9200 KSIR).
- 2003 Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Invalidenrente von Personen der Gruppe «Besitzstand» weiter nach der Rentenabstufung gemäss bisherigem Recht festgelegt (ganze Rente, Dreiviertelsrente, halbe Rente und Viertelsrente). Diese Renten verbleiben vollständig in dem bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rentensystem (vgl. auch Rz 2006).

## **2.2 Gruppe «Mainstream» (Jahrgänge 1967–1991) und «Junge Erwachsene» (Jahrgänge 1992–2003)**

- 2004 Der prozentuale Rentenanteil gemäss den im bisherigen Recht geltenden Rentenabstufungen bleibt bei der Gruppe «Mainstream» und «Junge Erwachsene» (Bst. b Abs. 1, 2 und 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG, WE IV) solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Rentenrevision um mindestens 5 Prozent ändert (siehe Art. 17 Abs. 1 ATSG) und diese Änderung
- bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades eine Erhöhung des Rentenanteils zur Folge hat
- oder
- bei einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades eine Herabsetzung des Rentenanteils bewirkt.

(Siehe Rz 2007)



### **2.2.1 Änderung des Invaliditätsgrades um weniger als 5 Prozentpunkte**

- 2005 Ändert sich der Invaliditätsgrad bei einer Person der Gruppe «Mainstream» oder «junge Erwachsene» um weniger als 5 Prozentpunkte, so bleibt der Bruchteil der Rente unverändert und die Rente bleibt im alten Rentensystem. Dies bedeutet, dass es mangels Erreichung der 5 Prozentpunkte Änderung im IV-Grad zu keiner Revision kommt; der bisherige IV-Grad bleibt bestehen und die versicherte Person behält ihren bisherigen Rentenanspruch. Die IV-Stelle sendet in diesem Fall keine Revisionsmitteilung an die Ausgleichskasse.
- 2006 Handelt es sich hingegen um eine Person, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits zurückgelegt hat (Gruppe Besitzstand), so bleibt diese gemäss Bst. c der Übergangsbestimmungen im bisherigen Recht. Dies hat zur Folge, dass die Revisionsbestimmungen des bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechts anwendbar sind (d.h. im Rahmen einer Revision wird die IV-Rente angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad wesentlich ändert. Nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Recht bedeutet eine wesentliche Änderung einen Wechsel zu einer niedrigeren oder höheren Rentenstufe.

### **2.2.2 Änderung des Invaliditätsgrades um 5 Prozentpunkte und mehr**

- 2007 Der Bruchteil der Rente bleibt nach einer Änderung des Invaliditätsgrads um 5 Prozentpunkte oder mehr gleich und richtet sich nach bisherigem Recht, wenn der neue Rentenanteil nach einer:
- Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt,
  - oder
  - Herabsetzung des Invaliditätsgrades steigt.

- 2008 Der Bruchteil der Rente wird hingegen an die neuen Bestimmungen angepasst und die Rente ins lineare Rentensystem überführt, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozent ändert und diese Erhöhung des Invaliditätsgrades
- eine Erhöhung des Rentenanteils bewirkt
- oder
- bei einer Herabsetzung des Invaliditätsgrades eine Reduktion des Rentenanteils zur Folge hat.

### **2.2.2.1 Renten der Gruppe «Junge Erwachsene» ab 1. Januar 2032**

- 2009 Die IV-Renten der Gruppe «Junge Erwachsene», die bis zum 31. Dezember 2031 trotz Revision des IV-Grades nicht ins lineare Rentensystem überführt werden konnten, werden auf den 1. Januar 2032 automatisch überführt, und der prozentuale Anteil ihrer Rente wird an das stufenlose System angepasst.
- 2010 Hat die Überführung ins lineare Rentensystem einen nach bisheriger Rentenabstufung festgesetzten tieferen Rentenbetrag zur Folge, bleibt der altrechtliche Rentenbetrag so lange garantiert, bis sich aufgrund einer Änderung des Invaliditätsgrades einen höheren Rentenbetrag ergibt (Bst. b Abs. 3 ÜB WE IV IVG, Rz 9204 KSIR).

### **3. Wiederaufleben der Invalidität bei altrechtlichen Renten gemäss Art. 29<sup>bis</sup> und 32<sup>bis</sup> IV**

- 3001 Wurde eine IV-Rente vor dem 31. Dezember 2021 infolge Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben und lebt die Rente aufgrund der gleichen gesundheitlichen Beeinträchtigung, innerhalb der folgenden drei Jahre wieder auf (Art. 28 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> IVG), gelten die die ab 1. Januar 2022 gültigen Rentenabstufungen, wenn der Anspruch auf

die Rente nach diesem Zeitpunkt entsteht. Entsteht der Anspruch auf die Rente vor dem 1. Januar 2022, so gilt das alte Recht mit der Viertelsrentenstufen.

#### **4. IV-Renten von verwitweten Personen (Sonderfall-Code 38) beim Erlöschen des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente**

- 4001 Wird eine altrechtliche IV-Rente wieder ausgerichtet, weil die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Hinterlassenenrente nicht mehr erfüllt sind, bleiben grundsätzlich die Berechnungsgrundlagen der Rente und somit auch die bisherige Viertelsrentenstufen massgebend (Ausnahme Rz 4002).
- 4002 Wurde hingegen eine Revision des IV-Grades vorgenommen – (eine Revision des IV-Grades kann grundsätzlich auch dann erfolgen, wenn die Rente nicht ausgerichtet wird) und hätte die IV-Rente ins lineare Rentensystem überführt werden müssen, gelten die neuen Rentenabstufungen.

#### **5. Plafonierung der Ehepaarrenten in Sonderfällen**

- 5001 Mit dem Inkrafttreten der WE IV wurden die Regeln für die Plafonierung der Renten von Ehepaaren angepasst, um den neuen prozentualen Rentenanteilen Rechnung zu tragen (siehe Rz 5529 ff. RWL). Beim Zusammentreffen einer altrechtlichen und einer neurechtlichen Rente ist bei der Plafonierung wie folgt vorzugehen.
- 5002 Bezieht ein Ehegatte eine altrechtliche IV-Rente und der andere Ehegatte eine IV-Rente nach dem linearen Rentensystem, so richtet sich die Plafonierung der beiden IV-Renten des Ehepaars nach dem Anspruch des Ehegatten, der die IV-Rente mit dem höheren prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente aufweist.

Beispiel 1 (Rententabellen 2021)<sup>1</sup>

	Ehegatte 1 (bisheriges Recht)	Ehegatte 2 (neues Recht)
Invaliditätsgrad	59 %	53 %
Rentenanteil in %	50 %	53 %
Skala	44	44
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	64 530	57 360
Betrag	1 052	1 064 <sup>2</sup>
Rentensumme	2 116	
Gewichtete Skala	44	
Maximale Plafonierung	Bst. c ÜB IVV: 1 900 <sup>3</sup>	
Plafonierung nach Bst. c ÜB IVV	945 <sup>4</sup>	955 <sup>5</sup>

## Beispiel 2 (Rententabellen 2021)

	Ehegatte 1 (bisheriges Recht)	Ehegatte 2 (neues Recht)
Invaliditätsgrad	69 %	69 %
Rentenanteil in %	75 %	69 %
Skala	44	44
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	64 530	57 360
Betrag	1 578	1 386 <sup>6</sup>
Rentensumme	2 964	
Gewichtete Skala	44	
Maximale Plafonierung	Bst. c ÜB IVV 8 2 689 <sup>7</sup>	
Plafonierung nach Bst. c ÜB IVV	1 432 <sup>9</sup>	1 257 <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Nach den neuen Berechnungsregeln werden die Beträge der Teilrenten und die Plafonierungsgrenze aufgerundet.

<sup>2</sup> 2 008 x 53 %

<sup>3</sup> 2 390 x 150 % x 53 %

<sup>4</sup> 1 052 x 1 900 ÷ 2 116

<sup>5</sup> 1 064 x 1 900 ÷ 2 116

<sup>6</sup> 2 008 x 69 %

<sup>7</sup> 2 390 x 150 % x 75 %

<sup>8</sup> 2 390 x 150 % x 69 %

<sup>9</sup> 1 578 x 2 689 ÷ 2 964

<sup>10</sup> 1 386 x 2 689 ÷ 2 964

## Beispiel 3 (Rententabellen 2021)

	Ehegatte 1 (bisheriges Recht)	Ehegatte 2 (neues Recht)
Invaliditätsgrad	48 %	41 %
Rentenanteil in %	25 %	27,5 %
Skala	35	40
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	64 530	57 360
Betrag	419	502 <sup>11</sup>
Rentensumme	921	
Gewichtete Skala	39	
Maximale Plafonierung	Bst. c ÜB IVV:	874 <sup>12</sup>
Plafonierung nach Bst. c ÜB IVV	398 <sup>13</sup>	476 <sup>14</sup>

## 6. Übergangsleistung

- 6001 Der Anspruch auf eine Übergangsleistung wird von der IV-Stelle durch eine Verfügung festgelegt.
- 6002 Die Übergangsleistung hängt grundsätzlich von der IV-Rente ab, die aufgehoben oder herabgesetzt wurde. Sie bestimmt sich daher nach demjenigen Recht, welches bei der Aufhebung oder Herabsetzung der Rente anwendbar war (vgl. Rz 5730 ff RWL). Ist der Anspruch auf die IV-Rente vor dem 1. Januar 2022 entstanden, gilt das bis zum 31. Dezember 2021 geltende Recht.
- 6003 Für die Ermittlung der Höhe der Übergangsleistung gelten die Bestimmungen von Rz 5731 ff RWL sinngemäss.

---

<sup>11</sup>  $1\,825 \times 27,5 \%$

<sup>12</sup>  $2\,118 \times 150 \% \times 27,5 \%$

<sup>13</sup>  $419 \times 874 \div 921$

<sup>14</sup>  $502 \times 874 \div 921$

## 7. Meldung ans Zentrale Rentenregister

- 7001 Damit die IV-Renten mit der bis am 31. Dezember 2021 geltenden Rentenabstufung bei Änderungen oder Mutationen weiter ans Zentrale Rentenregister gemeldet werden können, werden neue Sonderfallcodes benötigt. Es betrifft dies einerseits die ab dem 1. Januar 2022 revidierten IV-Renten mit der bis dahin geltenden Viertelsrentenstufen (Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente) und Mutationsmeldungen (Eintritt 2. Versicherungsfall, Zivilstandswechsel).
- 7002 Ausserdem ist ein Sonderfall-Code für die IV-Renten der Gruppe «Junge Erwachsene» vorgesehen, die per 1. Januar 2032 ins neue Recht zu überführen sind. Dieser spezielle Code wird aber erst im Rahmen der Rentenüberführung im Jahr 2032 zur Anwendung gelangen.

### 7.1 Sonderfallcode 33

- 7003 Dieser Code ist zu verwenden, wenn der Invaliditätsgrad zwar ändert, die Person aber die Rentenabstufung (Viertelsrente oder Dreiviertelsrente) behält (Bst. a Abs. 2 ÜB IVG). Dies betrifft sowohl die Hauptrente als auch die dazugehörigen Kinderrenten.

### 7.2 Sonderfallcode 35

- 7004 Dieser Sonderfall-Code ist für Renten der Gruppe «Junge Erwachsene» vorgesehen, die per 1. Januar 2032 ins neue Recht überführt werden und die Besitzstandsgarantie auf dem Rentenbetrag haben werden (Bst. b Abs. 3 ÜB IVG).
- 7005 Die ZAS wird diese Renten per 1. Januar 2032 zentral ins neue Rentensystem überführen. Stellt sich bei der Überführung heraus, dass das lineare Rentensystem zu einem tieferen Rentenbetrag führt, wird der Betrag der bisherigen Rente weiter ausgerichtet. Die ZAS kennzeichnet diese Renten mit dem Sonderfall-Code 35.

### **7.3 Sonderfallcode 85**

- 7006 Dieser Code steht für Renten mit altrechtlicher Rentenabstufung, bei denen ab dem 1. Januar 2022 eine Mutation erfolgte, ohne dass sich der Invaliditätsgrad geändert hat (z.B. Eintritt des 2. Versicherungsfalls, Zivilstandswechsel etc.) Ebenso gilt er für Kinderrenten, auf die der Anspruch nach dem 1. Januar 2022 entsteht. Davon betroffen sind die Gruppen «Mainstream» und «Junge Erwachsene».
- 7007 Dieser Sonderfallcode ist nach dem 1. Januar 2022 bei einer Zuwachsmeldung ans ZRR für die Gruppen «Mainstream» und «Junge Erwachsene» zu verwenden.
- 7008 Der Sonderfall-Code 85 ist auch für Kinderrenten zu verwenden, auf die der Anspruch nach dem 1. Januar 2022 entsteht (z.B. Geburt eines Kindes, Wiederaufnahme der Ausbildung etc.) und die Hauptrente, zu der sie gewährt wird, noch nicht mit dem Sonderfall-Code 33 oder 85 ans ZRR gemeldet wurde.
- 7009 Weiter ist der Sonderfall-Code 85 für IV-Renten zu verwenden, bei denen der Sonderfall-Code 38 entfällt (siehe Rz 4001) und die neue Rente weiterhin im System der Viertelsrentenstufen verbleibt. Das Gleiche gilt beim Wiederaufleben der Invalidität bei altrechtlichen Renten (Rz 3001) und der Übergangsleistung (Rz 6002).

## **8. Renten mit Berechnungsgrundlagen gemäss 9. AHV-Revision; Unterstützung durch ACOR**

- 8001 Das Rentenberechnungsprogramm ACOR ist in der Lage, Renten der 9. sowie der 10. AHV-Revision zu berechnen. Es gelten allerdings folgende Besonderheiten.

- 8002 Laufende IV-Renten mit Berechnungsgrundlagen aus der 9. AHV-Revision werden in den Fällen, die im Kreisschreiben über die Berechnung von überführten und altrechtlichen Renten bei Mutationen und Ablösungen (KS 3) aufgeführt sind, automatisch in die 10. AHV-Revision überführt. Diese Fälle können damit problemlos mit ACOR berechnet werden.
- 8003 IV-Renten mit Berechnungsgrundlagen gemäss 9. AHV-Revision können hingegen in folgenden Fällen nicht direkt mit dem Berechnungsmodul ACOR verarbeitet werden, da sie weiterhin im System der 9. AHV-Revision bleiben:
- Änderung des Invaliditätsgrades
  - Anspruchsbeginn oder -ende einer Kinderrente
  - Heirat eines Rentenbezügers mit einer versicherten Person ohne Rentenanspruch
- Dennoch kann das Berechnungsmodul ACOR als Berechnungshilfe für diese Fälle verwendet werden, indem die Verwendung des Berechnungsmoduls der 10. AHV-Revision erzwungen wird.
- 8004 In diesen Fällen kommt es zu keiner Änderung der Berechnungsgrundlagen. Die Elemente zur Ermittlung des prozentualen Anteils der Rente oder die Fortführung des bisherigen Rentensystems mit Viertelsrentenstufen können daher mit dem ACOR-Module gemäss 10. Revision erstellt werden. Das Ergebnis kann jedoch nicht exportiert werden.
- 8005 Ausserdem muss in diesen Fällen die Überversicherung manuell geprüft werden. Andernfalls würde dies zu einem fehlerhaften Resultat führen, weil die Berechnungsmethode gemäss 9. AHV-Revision anders sind.
- 8006 Die Meldungen müssen in diesen Fällen mit den erforderlichen Sonderfall-Codes manuell erfasst werden.



- 8007 Es liegt im Verantwortungsbereich der Ausgleichskasse, die Richtigkeit der Berechnung zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu ändern, insbesondere wenn das Resultat auf eine Überversicherung hindeutet.
- 8008 Es liegt im Verantwortungsbereich der Ausgleichskasse, zu entscheiden, ob sie diese Berechnungshilfe von ACOR verwenden und die entsprechenden Meldungen selber erstellt.